

# Bericht an den Gemeinderat

**Geschäftszahl(en):** A8-115753/2023-12

**Vorberatendes Organ:** Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

**Kompetenztatbestand:** § 96a Statut, § 111b Abs 6 Statut

**Regierungsmitglied(er):** Stadtrat Manfred Eber (KPÖ)

**Dienststelle:**

A 8 - Finanz- und  
Vermögensdirektion

**Bearbeiter:in:**

Mag. Dr. Carina Schaunig,  
MBA

**Berichterstatter:in:**

GR Daniela Gamsjäger-  
Katzensteiner (KPÖ)

## Berichtigungen Eröffnungsbilanz 2024

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz 2024 samt der Beilage ist dem Anhang zu entnehmen.

Es wird folgender

### **ANTRAG**

gestellt:

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 werden genehmigt und die Eröffnungsbilanz gilt als geändert.

### **Anlagen:**

- GRB EÖB Berichtigungen RA 2024.pdf
- Beilage zu den Berichtigungen EÖB 2024.pdf

### **Freigaben / Unterschriften:**

Finanzdirektor Mag. Johannes Müller

Stadtrat Manfred Eber (KPÖ)

### **Beschlussvermerk**

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 16.04.2025  
einstimmig angenommen  
Schriftführer:in: Irene Mörth

Gemeinderat am 24.04.2025  
einstimmig angenommen  
Schriftführer:in: Lidija Fink

GZ: A8-115753/2023-12

Betreff: Berichtungen der Eröffnungsbilanz

der Landeshauptstadt Graz des Jahres 2024



### **Grundlage**

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit der ab dem Jahr 2024 geltenden novellierten Fassung der VRV 2015 (BGBl. II Nr. 316/2023) entfällt die 5-jährige Befristung, wodurch eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 unbefristet möglich ist. Dies spiegelt den Erfahrungshorizont der betroffenen Gebietskörperschaften wider, dass notwendige Berichtigungen, vor allem im Bereich des Anlagevermögens, jederzeit zu Tage treten können.

Das Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBl. Nr. 130/1967 idgF) wurde in diesem Sinne angepasst. Gemäß der statutarischen Bestimmung in § 111b Abs. 6 sind vergessene Wertansätze, fehlerhafte Ansätze oder Schätzungen durch Berichtigung des Wertansatzes oder Nachholung desselben ohne zeitliche Befristung zu berichtigen oder nachzuholen.

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 wurde am 29.4.2021 vom Gemeinderat beschlossen.

Nachstehende Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, ehe der städtische Rechnungsabschluss 2024 beschlossen wird.

### **Berichtigungen der Eröffnungsbilanz im Jahr 2024**

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz werden allesamt als Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 in der Zeile 3 des Nettovermögens zum 31.12.2023 in der Anlage 1d des Rechnungsabschlusses (Nettovermögensveränderungsrechnung) abgebildet.

Die Berichtigungen lassen sich folgendermaßen kategorisieren:

Bei der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Bereich von Projekten klärt die Anlagenbuchhaltung die Aktivierbarkeit von Aufwendungen, die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Zurechnung zu den einzelnen Anlagen final ab. Gerade im Bereich von (Groß-)Projekten ist dies nicht nur ob der Komplexität, sondern auch ob der Vielzahl an Projekten eine große Herausforderung, bei

der die Anlagenbuchhaltung zusammen mit den betroffenen Dienststellen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Zahlenwerks sorgt. Das erklärt, warum gerade im Bereich des Anlagevermögens bzw. der zugehörigen Förderungen die meisten Eröffnungsbilanzberichtigungen erforderlich sind, was jedoch in Relation zu Umfang und Höhe des Anlagevermögens ein geringes Ausmaß einnimmt.

Es handelt sich im Bereich der Anlagenbuchhaltung vorwiegend um Nacherfassungen von Sachanlagevermögen und Anlagen in Bau sowie von Investitionszuschüssen, die in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 fehlen. Dazu zählen Berichtigungen der Bereiche Hochwasserschutzbauten, fehlende Rechnungen für die Sanierung des Jugendzentrums Dietrichkeusch'n und Rechnungen für diverse Geh- und Radwege. Weiters hat sich herausgestellt, dass einige Grünflächen noch nicht in der Eröffnungsbilanz erfasst sind. Infolge eines Ziffernsturzes ist ein zu hoher Betrag für den Bertha-von-Suttner-Platz in die Eröffnungsbilanz eingegangen, der wertmäßig zu berichtigen ist. Schulen wurden in der Eröffnungsbilanz irrtümlich als Kulturgüter dargestellt, was zu korrigieren ist. Deren richtige Zuordnung zu Gebäuden erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen mit 1.1.2024, wobei diese Richtigstellung mit keiner wertmäßigen Auswirkung verbunden ist.

Die Detailänderungen sind in Beilage 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsstückes bildet, dargestellt.

### **Auswirkungen**

In Summe ergeben sich dadurch wertmäßige Änderungen betreffend den Saldo der Eröffnungsbilanz von -25.240.828,83 Euro und Auswirkungen auf das kumulierte Nettoergebnis von -24.020,00 Euro. Bei der unten abgebildeten Nacherfassung von Vermögenswerten in Höhe von 1.723.106,94 Euro handelt es sich um keine Eröffnungsbilanzberichtigungen, sondern um Rechnungsabschlusskorrekturen 2024, die das kumulierte Nettoergebnis beeinflussen und im gesonderten Gemeinderatsstück hinsichtlich des Rechnungsabschlusses 2024 behandelt werden.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz verändert sich – wie nachstehende Übersicht zeigt – sohin von 253.795.068,27 Euro auf 228.554.239,44 Euro und das kumulierte Nettoergebnis unter Berücksichtigung der Rechnungsabschlusskorrekturen 2024 von 42.029.568,95 Euro auf 43.728.655,89 Euro.

Diese aufsummierten Veränderungen des Nettovermögens per 31.12.2023 aus 2024 sind in der Anlage 1d Nettovermögensveränderungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2024 ersichtlich, welche nachstehend auszugsweise abgebildet ist:

| <b>Nettovermögensveränderungsrechnung</b>                       | <b>Saldo der<br/>Eröffnungsbilanz</b> | <b>Kumuliertes<br/>Nettoergebnis</b> |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Nettovermögen zum 31.12.2023</b>                             | 253.795.068,27                        | 42.029.568,95                        |
| 1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden                | 0,00                                  | 0,00                                 |
| 2. Nacherfassung von Vermögenswerten                            | 0,00                                  | 1.723.106,94                         |
| 3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8) | -25.240.828,83                        | -24.020,00                           |
| <b>Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2023</b>                 | 228.554.239,44                        | 43.728.655,89                        |